

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen
Einrichtungen der Ortsgemeinde Horath
vom 02.02.2023

Der Ortsgemeinderat Horath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 02.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Hochwaldhalle und der Grillhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage der Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgte.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Gebührensatzungen außer Kraft.

Horath, den 03.02.2023
Ortsgemeinde Horath

Jan Steffes
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage

zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Horath für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen

1. Gebühren für die Hochwaldhalle werden in Form von Pauschalsätzen erhoben. Sie betragen:

(a) für Veranstaltungen von Horather Vereinen, die auf Erwerb ausgerichtet sind,

je Veranstaltungstag

kleine Halle je Tag	50,00 €
für jeden weiteren Tag	25,00 €
gesamte Halle je Tag	100,00 €
für jeden weiteren Tag	50,00 €

Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.

für gewerbliche Nutzung durch Horather Firmen oder Betriebsfeiern solcher Firmen,

pro Tag

kleine Halle je Tag	75,00 €
für jeden weiteren Tag	30,00 €
gesamte Halle je Tag	150,00 €
für jeden weiteren Tag	75,00 €

Auf die Pauschalsätze der unter Buchstabe a fallenden Veranstaltungen werden die verbrauchten Betriebskosten zzgl. in Rechnung gestellt. Die Entgelte verstehen sich zzgl. der MwSt. in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

(b) für Familienfeiern

kleine Halle je Tag	50,00 €
für jeden weiteren Tag	25,00 €

gesamte Halle je Tag	100,00 €
für jeden weiteren Tag	50,00 €

Mit den vor genannten Pauschalgebühren unter Buchstabe b sind die Nebenkosten abgegolten.
Lediglich der angefallene Müll ist durch den Benutzer zu entsorgen.

2. Die Gebühr für die Grillhütte wird in Form eines Pauschalsatzes erhoben. Diese beträgt:

Je Tag	20,00 €
--------	---------

3. Für die Vereine und Gruppen ist die Nutzung der Hochwaldhalle für Vorstandssitzungen, Schulungen, Proben etc. gebührenfrei.
4. Für Veranstaltungen und Versammlungen etc. der Gemeinde, der Jagdgenossenschaft, des Forstzweckverbandes, der Verbandsgemeinde, des Pfarrbezirks, des Kirchengemeinderat und der Kirchengemeinde ist die Nutzung gebührenfrei.
5. Soweit Nutzungen nicht nach 1. bis 4. herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Aus Gründen des Gemeinwohls und zur Unterstützung kultureller Veranstaltungen, steht die Hochwaldhalle nur eingeschränkt zeitgleich mit Dorffesten etc. für andere Nutzer zur Verfügung. Die Festsetzung erfolgt jeweils durch den Ortsbürgermeister.